



MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Nostrifizierungsablauf Zahnmedizin

1. Teil des Nostrifizierungsverfahrens: Ermittlungsverfahren

Gemäß § 90 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Medizinischen Universität Innsbruck, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem inländischen Medizinstudium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist.

Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen, wird als Stichprobentest die Ablegung der

„SIP 3A“ „Summative Integrative Prüfung 3A“

aufgelegt.

Als **Frist** für die Ablegung wird ein Zeitraum von ca. 2 Semestern in Aussicht genommen.

Bei dem schriftlich durchgeführten Stichprobentest werden von der Antragstellerin, bzw. vom Antragsteller, Auskünfte über die Studieninhalte, mit denen er sich im Ausland zu beschäftigen hatte, eingeholt, sowie die Überprüfung über wesentliche Bereiche des erworbenen Wissens durchgeführt und die Kenntnisse in neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden überprüft.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, im Falle einer negativen Beurteilung des Stichprobentests, im 2. Teil des Nostrifizierungsverfahrens die erneute Ablegung der SIP 3A auferlegt wird.

2. Teil des Nostrifizierungsverfahrens: Außerordentliche Zulassung

Bei positivem Stichprobentest:

Ist eine Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin als außerordentliche/r Studierende/r notwendig. Weitere zu absolvierende Prüfungen sind:

- 1) Praktisches Arbeiten „Compositefüllung, Amalgam, Wurzelfüllung, Kronenpräparation) am Phantom.
- 2) Diplomarbeit anfertigen (solle schon im ursprünglichen Studium eine Diplomarbeit verfasst worden sein, kann diese eventuell angerechnet werden).
- 3) Kommissionelle Fachprüfung aus den Fächern:
Kieferorthopädie
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie/Zahnärztliche Chirurgie
Zahnerhaltungskunde/Zahnerhaltungskunde Übungen
Zahnersatzkunde

Bei negativem Stichprobentest:

Ist eine Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin als außerordentliche/r Studierende/r notwendig. Weitere zu absolvierende Prüfungen sind:

- 1) **Absolvierung der SIP 3A** (sollte diese wieder negativ sein, darf man diese Prüfung noch drei mal wiederholen).
- 2) **Praktisches Arbeiten** „Compositefüllung, Amalgam, Wurzelfüllung, Kronenpräparation) am Phantom.
- 3) **Diplomarbeit anfertigen** (solle schon im ursprünglichen Studium eine Diplomarbeit verfasst worden sein, kann diese eventuell angerechnet werden).
- 4) **Kommissionelle Fachprüfung** aus den Fächern:
 - Kieferorthopädie
 - Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie/Zahnärztliche Chirurgie
 - Zahnerhaltungskunde/Zahnerhaltungskunde Übungen
 - Zahnersatzkunde